

## Geschäftsordnung des Instituts für Sport und Sportwissenschaft

*vom 03. Februar 2022*

### **Präambel**

Die Geschäftsordnung des Instituts für Sport und Sportwissenschaft (IfSS) basiert auf der Institutsrahmenordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung vom 22.11.2019 und ersetzt die Fassung der Geschäftsordnung des IfSS vom 09.02.2021. Die aktualisierte Geschäftsordnung wurde von der kollegialen Institutsleitung am 12.01.2022 beschlossen, die Institutsversammlung hat am 02.02.2022 ihr Benehmen erteilt. Die Geschäftsordnung wurde dem Bereichsleiter am 28.02.2022 zur Kenntnis gegeben.

Das Institut heißt im englischen „Institute of Sports and Sports Science“. Als Kürzel wird IfSS verwendet.

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Institutstyp und Organisationseinheiten**

(1) Das Institut entspricht Institutstyp 2a der o.g. Institutsrahmenordnung des KIT mit berufenen Professuren und einer kollegialen Institutsleitung.

(2) Folgende Professuren sind an das Institut berufen:

- a) Professur für Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitswissenschaften des Sports
- b) Professur für Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Gesundheitsbildung und Sportpsychologie
- c) Professur für Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Leistungsphysiologie und Ernährung
- d) Professur für Angewandte Psychologie
- e) Professur für Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Sportorthopädie und Belastungsanalyse
- f) Professur für Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Naturwissenschaften des Sports

Jede berufene Professur bildet eine eigene Organisationseinheit.

## **§ 2 Mitglieder des Instituts**

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugehörigen

a) Hochschullehrer/-innen (Junior-) Professor/-innen, Dozent/-innen) sowie berufenen leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KIT-Gesetz, der dem Institut zugehörigen Organisationseinheiten,

b) akademischen Mitarbeiter/-innen gemäß §§ 3 Abs. 7, 14 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 52 LHG und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KIT-Gesetz der dem Institut zugehörigen Organisationseinheiten,

c) die sonstigen Mitarbeiter/-innen gemäß §§ 3 Abs. 7, 20 Abs. 2 KIT-Gesetz, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 LHG der dem Institut zugehörigen Organisationseinheiten,

d) Honorarprofessoren/-professorinnen, Privatdozenten/-dozentinnen, Gastprofessoren/-professorinnen und Lehrbeauftragte gemäß §§ 3 Abs. 7, 14 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 44 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LHG, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Arbeitsbereich des Instituts gehört, sowie die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen gemäß § 3 Abs. 7 KIT-Gesetz i.V.m. §§ 39, 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LHG und die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen gemäß § 3 Abs. 7 KIT-Gesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2 LHG

e) studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Lehrassistenten/-assistentinnen gemäß §§ 3 Abs. 7, 14 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 57 LHG.

(2) Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden und Promovierenden Mitglieder, die im Rahmen ihrer Abschlussarbeit bzw. Dissertation dort tätig sind, soweit sie nicht unter Abs. 1 Ziff. b) oder e) fallen.

## **§ 3 Beteiligung der Mitglieder des Instituts**

Im Institut ist gem. § 11 KIT-Gesetz eine angemessene Mitwirkung der Mitglieder sicherzustellen. Es sind daher nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine Institutsversammlung und ein Institutslenkungsausschuss eingerichtet.

## **§ 4 Institutsversammlung**

(1) Der/die Institutsleiter/-in beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts gemäß § 2 Abs. 1 a) - c) ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Institutsversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Institutsmitglieder dies verlangt. Sie kann Empfehlungen an den/die Institutsleiter/-in aussprechen, die zu protokollieren sind.

(2) Der/die Institutsleiter/-in unterrichtet die Institutsversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten, die das Institut betreffen und gibt Gelegenheit zur Aussprache.

(3) An der Institutsversammlung können Gäste zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Institutsleiter/-in. Der Personalrat erhält rechtzeitig die Tagesordnung und kann als Gast teilnehmen. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung des KIT.

(4) Sofern der/die Institutsleiter/-in keine Einwände hat, kann ein von der Institutsversammlung gewähltes Mitglied des Instituts die Versammlungen einberufen und leiten.

### **§ 5 Institutslenkungsausschuss (ILA)**

(1) Im Institut ist eine angemessene Mitwirkung über die in § 6 geregelten Themen sicherzustellen. Hierfür ist ein Institutslenkungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Institutslenkungsausschuss setzt sich aus dem/der Institutsleiter/-in kraft Amtes und den Institutsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 a) - c) zusammen. Die Institutsleitung hat, wenn sie aus mehreren Mitgliedern besteht, gemeinsam eine Stimme. Die Zahl der Mitglieder des Institutslenkungsausschusses soll 10% aller Institutsmitglieder nach § 2 Abs.1 a) - c), maximal jedoch zehn Personen entsprechen. Die Hälfte wird von den Institutsmitgliedern nach § 2 Abs. 1 b) und c) gewählt, die andere Hälfte wird von dem/der Institutsleiter/-in entsandt.

### **§ 6 Aufgaben des Institutslenkungsausschusses**

(1) Der/die Institutsleiter/-in hat den Institutslenkungsausschuss über alle wesentlichen Angelegenheiten des Instituts zu informieren. Für die Sitzungsleitung kann der/die Institutsleiter/-in im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/n Vertreter/-in aus dem Kreis des ILA benennen.

(2) Der Institutslenkungsausschuss berät die Leitung bei der Entscheidungsfindung, insbesondere

a) bei der Aufstellung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms für das Institut und bei der Planung der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel;

b) bei der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms;

c) bei Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten;

d) bei Auflösung oder wesentlicher Umstrukturierung des Instituts;

e) bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans;

f) bei den Grundsätzen der Weiterbildung der Mitarbeiter/-innen.

(3) Der Institutslenkungsausschuss kann zur Bestellung und Wiederbestellung des/der Institutsleiter/-in ein Votum abgeben.

(4) Der Institutslenkungsausschuss kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden fassen, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein gewähltes Mitglied anwesend sind.

(5) Der Institutslenkungsausschuss kann von sich aus Vorschläge machen und Anregungen geben.

(6) Der Institutslenkungsausschuss soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal im Halbjahr, tagen.

### **§ 7 Wahlordnung für den Institutslenkungsausschuss**

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach § 2 Abs. 1 b) und c) des Instituts, die in einem Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis zum KIT stehen und nicht Mitglied der kollegialen Leitung sind.

(2) Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 1.

(3) Die Mitglieder des Institutslenkungsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren von den Institutsmitgliedern gewählt bzw. von dem/der Institutsleiter/-in ernannt.

(4) Für das Weitere zur Wahl gilt grundsätzlich die Wahlordnung des KIT entsprechend.

### **§ 8 Konfliktklausel**

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung im Institutslenkungsausschuss Meinungsverschiedenheiten zwischen den gewählten Mitgliedern und der Leitung, so kann sich der Institutslenkungsausschuss an den/die Bereichsleiter/-in wenden, sofern das die Mehrheit seiner gewählten und entsandten Mitglieder beschließt.

## **Abschnitt 2**

### **Leitung der Organisationseinheit und kollegiale Leitung des Instituts**

#### **§ 9 Leitung der Organisationseinheit**

- (1) Die jeweilige Organisationseinheit (Professur) wird von einer/einem berufenen Professor/-in geleitet.
- (2) Der/die Leiter/-in kann eine/-n geeignete/-n Stellvertreter/-in aus dem Kreis der Wissenschaftler/-innen im Benehmen mit dem/der Bereichsleiter/-in benennen. Die damit verbundenen administrativen und organisatorischen Auswirkungen folgen den Organisationsregeln des KIT.
- (3) Der/die Leiter/-in sorgt für die vorgesehene Regelkommunikation (z.B. Durchführung der Mitarbeiterversammlungen, Abteilungsleitersitzungen).

#### **§ 10 Aufgaben des Leiters / der Leiterin einer Organisationseinheit**

- (1) Die Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation sind in den Organisationseinheiten gemäß §1 Abs. 2 organisiert. Der/die Leiter/-in kann im Benehmen mit dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in Unterstrukturen bilden, die als Fachebene für die Aufgabenerledigung erforderlich sind. Die damit verbundenen administrativen und organisatorischen Auswirkungen folgen den Organisationsregeln des KIT.
- 2) Der/die Leiter/-in leitet und führt die ihm/ihr zugewiesenen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen fachlich und disziplinarisch. Er/sie wirkt darauf hin, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Innovation ordnungsgemäß erfüllen. Er/sie sorgt für die Weiter- und Fortbildung seiner/ihrer Mitarbeiter/-innen. Mit seinen/ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen führt er/sie regelmäßig Mitarbeiterjahresgespräche.
- (3) Der/die Leiter/-in verantwortet gegenüber dem/der vorgesetzten Bereichsleiter/-in die ihm/ihr zugewiesenen Ressourcen des ihm/ihr zugewiesenen Budgets und beteiligt sich an der Drittmittelwerbung. Dazu gehört die Verantwortung für die Einhaltung der internen und externen Vorgaben in allen relevanten Prozessen, bspw. hinsichtlich Arbeitssicherheit und Datenschutz.
- (4) Der/die Leiter/-in wirkt aktiv in der Selbstverwaltung des KIT, insbesondere im Bereich, in den KIT-Fakultäten und ggf. in den Gremien der Helmholtz-Programme mit.
- (5) Der/die Leiter/-in führt die Geschäfte der Organisationseinheit und entscheidet in finanziellen, personellen, fachlichen und technischen Angelegenheiten.

(6) Der/die Leiter/-in beteiligt sich aktiv an der Lehre am KIT und wirkt darauf hin, dass sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Möglichkeiten ihrer Aufgaben und Kapazitäten in der Lehre am KIT beteiligen können. Die Verantwortung für die Aufgaben in der Lehre ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt (vgl. hierzu auch §15, Abs. 1).

(7) Der/die Leiter/-in berichtet über Finanz- und Personalangelegenheiten an den/die zuständige/-n Bereichsleiter/-in. Über seine/ihre Aktivitäten in Forschung, Lehre und Innovation berichtet der/die Leiter/-in über den/die zuständige/-n Bereichsleiter/-in turnusmäßig an den/die zuständige/-n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin. Die Zuständigkeiten des/der Präsidenten/Präsidentin und des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin für Lehre und akademische Angelegenheiten gem. § 10 Abs. 5 der Gemeinsamen Satzung des KIT bleiben davon unberührt.

(8) Der/die Leiter/-in übernimmt im Rahmen seiner/ihrer Amtsausübung die Unternehmerpflichten und sorgt für den Arbeitsschutz des ihm/ihr zugewiesenen Personals. Überdies stellt er/sie die Funktionsfähigkeit der ihm/ihr zugewiesenen Infrastrukturen inkl. Datenschutz- und IV-Belangen sicher.

(9) Der/die Leiter/-in übt vorbehaltlich des § 20 Abs. 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen der Organisationseinheit das Hausrecht aus.

(10) Eine Konkretisierung der Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Rollen und Verantwortlichkeiten in Prozessen, erfolgt in den dafür vorgesehenen Formaten und bezogen auf die Aufbauorganisation.

### **§ 11 Delegation von Führungsaufgaben innerhalb einer Organisationseinheit**

(1) Der/die Leiter/-in kann fachliche Führungsaufgaben auch übergreifend auf die Fachebene delegieren, wobei die Auswahl-; Aufsichts- und Kontrollverpflichtung bei dem/der Leiter/-in verbleibt. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen,
- b) die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung,
- c) Planung und Durchführung von Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere das Führen der Mitarbeiterjahresgespräche und die Fortbildungsplanung,
- d) die Mitarbeit bei Leistungsbeurteilungen,
- e) Genehmigung von Urlaub und Dienstreisen,
- f) Einsatz der fachlich zugeordneten Ressourcen,
- g) Kontrolle der Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(2) Die Übertragung von Führungsaufgaben und die Vertretungsregelungen sind unter Mitzeichnung des/der Verpflichteten und Beschreibung seines/ihrer Verantwortungsbereichs und

seiner/ihrer Befugnisse schriftlich festzulegen und ggfs. den zuständigen Stellen mitzuteilen. Der Verpflichtete/die Verpflichtete erhält eine Mehrfachfertigung.

### **§ 12 Mitarbeiterversammlung innerhalb einer Organisationseinheit**

(1) Der/die Leiter/-in beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung aller Mitarbeiter/-innen ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben. Eine Mitarbeiterversammlung ist im Übrigen dann durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitarbeiter/-innen dies verlangt.

(2) Der/die Leiter/-in unterrichtet in der Mitarbeiterversammlung über die wesentlichen Angelegenheiten der Organisationseinheit, des Instituts, des Bereichs und des KIT und gibt Gelegenheit zur Aussprache.

Bestehen in wichtigen Fragen auch nach mehrmaliger Beratung in der Mitarbeiterversammlung Meinungsverschiedenheiten, so kann sich die Mitarbeiterversammlung an den/die Bereichsleiter/-in wenden, sofern das die Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.

### **§ 13 Kollegiale Institutsleitung mit gewähltem/r Institutsleiter/-in**

(1) Das Institut besitzt eine kollegiale Leitung, der alle berufenen Professoren/Professorinnen angehören. Diese wählen mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/n Institutsleiter/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in. Wiederwahl ist möglich. Abwahl ist mit einfacher Mehrheit möglich.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in sowie im Übrigen den zuständigen Stellen mitzuteilen.

(3) Der/die Institutsleiter/-in sowie dessen/deren Stellvertreter/-in können jederzeit zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem/der Bereichsleiter/-in.

Anmerkung: Die kollegiale Institutsleitung hat 2019 den Leiter der Professur für Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Sozial- und Gesundheitswissenschaften des Sports, Prof. Dr. Alexander Woll, bis zu dessen Ausscheiden aus dem KIT zum ständigen Institutsleiter gewählt. Der Bereich II hat das Ergebnis dieser Wahl zustimmend zur Kenntnis genommen.

### **§ 14 Aufgaben des/der Institutsleiter/-in**

Der/die Institutsleiter/-in hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er/sie vertritt das Institut innerhalb des KIT und nach außen in organisatorischen Belangen im Zusammenwirken mit den jeweiligen zuständigen Personen.

b) Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Instituts, sorgt für die Durchführung des Institutsbetriebs und ist zuständig für die vom Institut gemeinsam genutzten Ressourcen. Ihm/ihr sind die entsprechenden Kostenstellen von gemeinsam genutzten Ressourcen für die Dauer der Institutsleitung zugeordnet, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.

c) Er/sie ernennt aus dem Kreis der ihm/ihr zugeordneten Wissenschaftler/-innen eine/n Geschäftsführer/-in sowie eine/n Stellvertreter/in. Diese unterstützen den/die Institutsleiter/-in bei der Führung der laufenden Geschäfte des Instituts und nehmen Aufgaben in der Administration der von den Organisationseinheiten gemeinsam zur Verfügung gestellten Ressourcen wahr.

### **§ 15 Aufgaben der kollegialen Institutsleitung in Studium und Lehre sowie in Dienstleistungsbereichen des Instituts**

(1) Die Zuständigkeit und fachliche Verantwortung einer Organisationseinheit für Lehrbereiche sowie übergreifende Aufgaben in Studium und Lehre ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(2) Die Zuständigkeit und fachliche Verantwortung einer Organisationseinheit für Dienstleistungsbereiche des Instituts ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

### **§ 16 Entgelt**

(1) Die Nutzung des Instituts durch die Mitglieder des KIT ist im Rahmen der Dienstaufgaben kostenfrei. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts sowie eine Erhebung von Beiträgen und Gebühren im Rahmen des Hochschulsportprogramms und Betriebssports des KIT bleiben unberührt.

(2) Für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder anderer Hochschulen und sonstiger Einrichtungen des Landes sowie des Bundes und sonstiger öffentlich-rechtlich finanzierter Einrichtungen sind Selbstkostenpreise nach den jeweiligen geltenden Vorschriften in Rechnung zu stellen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Nutzung des Instituts durch sonstige Nutzer/-innen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkostenpreise zu erheben.



**Abschnitt 3**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 17 Weitere Gremien**

(1) Zur Beobachtung, Beratung und Unterstützung des Instituts kann ein Beratungsgremium eingesetzt werden. Das Beratungsgremium kann für einen längeren Zeitraum oder im Hinblick auf einzelne Fragestellungen eingesetzt werden.

(2) Das Beratungsgremium wird gebildet aus institutsfremden, dem KIT angehörenden Personen und nicht angehörenden Personen. Der/die Institutsleiter/-in zeigt die Mitglieder des Beratungsgremiums dem/der zuständigen Bereichsleiter/-in an. Erneute Berufung ist zulässig.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreis der Institutsmitglieder in Kraft.

Karlsruhe, den 09.02.2021

gez. Prof. Dr. Alexander Woll

Leiter des Instituts für Sport und Sportwissenschaft